

Antrag

**auf Untersuchung und Prüfung von Grüngut- und/oder Biogutkompost
auf zusätzliche Qualitätskriterien nach Bioland, Naturland, Gäa, Biokreis**

**Ausweisung als „geeignet für Bioland / Naturland / Gäa / Biokreis“ bei
Erfüllung der Kriterien auf dem BGK-Prüfzeugnis**

1. Anlage

Name der Kompostierungsanlage *BGK-Nr. der Anlage*

2. Antragsteller

Betreiberfirma

Straße *PLZ* *Ort*

Kontaktperson *Telefon* *E-Mail-Adresse*

3. Kontakt zu Bioland / Naturland / Gäa / Biokreis

Die Antragstellung erfolgt aufgrund der Nachfrage eines Beraters oder abnehmenden Landwirts.

Verbandsangehörigkeit des Landwirts: Bioland Naturland Gäa Biokreis

Wenn möglich:

Name des zuständigen Beraters, Kontakt: Telefon oder E-Mail-Adresse

4. Untersuchung und Prüfung zusätzlicher Qualitätskriterien nach Bioland / Naturland / Gäa / Biokreis

Der Antragsteller bestätigt, die Qualitäts(QS)-Kriterien von Bioland, Naturland, Gäa und Biokreis für Biogut- und Grüngutkomposte erhalten zu haben. Die Prüfung erfolgt auf Grundlage der jeweils aktuellen Fassung der QS-Kriterien, die auf den Internetseiten der Verbände (www.bioland.de, www.naturland.de, www.gaea.de, www.biokreis.de) einsehbar sind.

5. Verpflichtungserklärung (Bioland / Naturland / Gäa / Biokreis-Klausel)

Dem Antragsteller ist bekannt, dass jede Charge, die er bei der Abgabe als „geeignet für Bioland/ Naturland/Gäa/Biokreis“ ausweist, den RAL-Qualitätskriterien und den Bioland Kriterien für die Verwendung von Kompost aus Bioabfällen aus der getrennten Sammlung aus Haushaltungen (Biotonne) sowie Grüngutkomposten, den Naturland QS-Kriterien für den Einsatz von Biogut bzw. Grüngut-Komposten im Naturland Betrieb, den Gäa Kriterien für die Verwendung von Kompost aus Bioabfällen aus der getrennten Sammlung aus Haushaltungen (Biotonne) sowie den Anforderungen an Grüngut und Biogutkomposten aus den Biokreis Richtlinien Erzeugung Anhang VIII in der jeweils geltenden Fassung nachweislich und vollständig entsprechen muss.

Sind die jeweils geltenden Kriterien nicht eingehalten, darf eine Kennzeichnung als "geeignet für Bioland/Naturland/Gää/Biokreis" durch den Hersteller nicht erfolgen.

Der Antragsteller verpflichtet sich jeweils im Wege eines echten Vertrages zugunsten des Bioland e. V., Kaiserstr. 18, 55116 Mainz (Bioland), zugunsten des Naturland e.V., Kleinhaderner Weg 1, 82166 Gräfelfing (Naturland), zugunsten der Vereinigung Ökologischer Landbau e. V., Glacisstraße 20 b, 01099 Dresden (Gää) und zugunsten Biokreis e. V., Stelzhof 1, 94034 Passau (Biokreis):

- a) auf die Tatsache, dass eine von ihm angebotene Kompost-Charge den besonderen Anforderungen von Bioland/Naturland/Gää/Biokreis entspricht, nur und ausschließlich mit der Formulierung „geeignet für Bioland/Naturland/Gää/Biokreis“ hinzuweisen und es zu unterlassen, die Tatsache selbst oder die vorstehende Formulierung oder gar die Zeichen „Bioland“, „Naturland“, „Gää“ oder „Biokreis“ selbst auf werbliche Weise herauszustellen, bspw. durch Fettdruck, eine größere Schrifttype oder durch das Bioland-, Naturland-, Gää- oder Biokreis-Logo. Es wird darauf hingewiesen, dass die Zeichen „Bioland“, „Naturland“, „Gää“ oder Biokreis und deren Logos eingetragene Marken und auch darüber hinaus geschützt sind. Es werden Art und Weise einer Bestimmungsangabe festgelegt, aber keine Berechtigung erteilt, die Marken und/oder die Vereinsnamen „Bioland“, „Naturland“, „Gää“ oder „Biokreis“ kennzeichnungsmäßig zu nutzen.
- b) Bioland, Naturland, Gää bzw. Biokreis im Innenverhältnis von etwaigen Ansprüchen Dritter - insbesondere aus Produkthaftung - freizustellen, die gegen Bioland, Naturland, Gää bzw. Biokreis wegen eines solchen Hinweises geltend gemacht werden.
- c) Bioland, Naturland, Gää bzw. Biokreis zu den üblichen Geschäftszeiten Stichprobenkontrollen zu ermöglichen und Zugang zu allen Betriebsteilen und kontrollrelevanten Unterlagen sowie die Anwesenheit bei Beprobungen im Rahmen der Qualitätssicherung zu gewähren.
- d) Die Abgabe von Komposten die „geeignet für Bioland/Naturland/Gää/Biokreis“ gekennzeichnet sind hinreichend zu dokumentieren und kontrollrelevante Unterlagen betreffend der Chargen mindestens 5 Jahre lang aufzubewahren.

Der Antragsteller erklärt sich damit einverstanden, dass die BGK alle Informationen, die ihr im Zusammenhang mit dem Zeichenverfahren zur Ausweisung „geeignet für Bioland/Naturland/Gää/Biokreis“ vom Antragsteller übermittelt werden oder von ihr über den Antragsteller erhoben werden, Bioland, Naturland, Gää bzw. Biokreis auf Nachfrage zur Verfügung stellt und diese in einem öffentlich zugänglichen Verzeichnis auf den Internetseiten der BGK, Bioland, Naturland, Gää bzw. Biokreis dargestellt werden.

Datum

Stempel/Unterschrift des Antragstellers